

Denkmalrecht in Deutschland im Denkmalnetz

Weitere Beiträge zum Denkmalrecht

Stichwort: Energieeinsparung und Denkmal

Titel: Energieeinsparung und erneuerbare Energien beim Baudenkmal - Rechtslage, Rechtsprechung und Verfahren -

Autor: Dr. Dieter J. Martin

Fundstelle: Deutsches Institut für Urbanistik, Tagungsunterlage Februar 2010 - Stand 5.2.2010

Hinweis: Siehe auch die Beiträge in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010.
Stand der Rechtsprechung Ende 2009

.....

Energieeinsparung und erneuerbare Energien beim Baudenkmal - Rechtslage, Rechtsprechung und Verfahren -

Beitrag im Rahmen der Veranstaltung des Deutschen Instituts für Urbanistik zum Thema „Denkmalschutz nicht ohne Umweltschutz – Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Denkmal- und Stadtbildpflege“ 22. bis 23. 2. 2010 in Köln

Gliederung

- I. Wie tickt der Denkmalpfleger?
- II. Was steht in den Gesetzen?
 1. Spektrum der Rechtsgrundlagen
 2. Verfahrenspflichten für energetische Maßnahmen im Bau- und Denkmalrecht
 - a) Landesbauordnung
 - b) Ortsrecht
 - c) Planungsrecht BauGB
 - d) Denkmalrecht
 3. Kumulierung von Genehmigungen, Konzentration, Prüfungsumfang
 4. Beispiel: Die Verfahrenspflichten in Thüringen
 5. Formulierungshilfen für die Praxis
- III. Aus der Rechtsprechung
 - Solaranlagen
 - Windkraftanlagen
 - Außendämmung
 - Kunststofffenster
- IV. Exkurs: Denkmalspezifische Steuervorteile für energetische Maßnahmen
 - § 7 h EStG i. V. mit § 177 BauGB
 - § 7 i EStG Erhaltung als Baudenkmal oder sinnvolle Nutzung
- V. Exkurs: Die Marburger Solarsatzung
- VI. Résumé

Einleitung: Eine Veranstaltung zum „grünen Gewissen der Denkmalpflege – aber ob es so etwas überhaupt gibt und geben darf? Es fehlen bei diesem Seminar auf dem Podium die ausgewiesenen Vordenkerinnen seitens der Denkmalpflege, z.B. und vor allem Frau Kaiser, die mit Ihren 10 Thesen und X Appellen reüssiert,¹ und Frau Roggenbuck mit Ihrer unterdrückten PV-Studie. Sie gehören zu den „Unbequemen“, die sich von manchen Modellprojekten nicht beeindruckt lassen, und die sich

¹ R. Kaiser, Stehen Denkmalschutzaufgaben im Widerspruch zur Energieeffizienz, Denkmalpflege in Westfalen-Lippe, Ausgabe 2.09, S. 68 ff.,

keineswegs einem dienstlich verfügbaren Harmoniestreben beugen mögen. Vor dem Einstieg in die Einzelheiten des Themas, das Recht und das Verfahren also eine Referenz an die Denkmalpflege (was die Gesetze wollen und was die Rechtsprechung sagt, folgt anschließend):

I. Wie tickt der Denkmalpfleger?

Was Denkmalschutz und Denkmalpflege erreichen wollen, ist nur sehr rudimentär in unseren Denkmalschutzgesetzen vorgezeichnet. Das **Oberziel** zum absoluten („Käseglocke“) oder zumindest optimierten Erhalt der überkommenen Substanz der Denkmäler im Falle von Eingriffen aller Art lässt sich mit dem Begriff der Denkmalverträglichkeit gleichsetzen. Dieses **rechtsverbindliche** Oberziel kommt z.B. zum Ausdruck in folgenden Formulierungen der Genehmigungsfähigkeit von Maßnahmen: „gewichtige Gründe für die **unveränderte** Beibehaltung des **bisherigen Zustandes**“ (BY, MV, TH), „wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen“ (BE, BB, NW, ähnlich BR, HH, SL, SH), „Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege“ (RP, SN), und besonders deutlich „Eingriffe sind auf das **notwendige Mindestmaß** zu beschränken“ (ST). Von einer „Denkmalpflege mit Augenmaß“ und von „Kompromissen zwischen Denkmalpflege und Klimaschutz“, wie sie die Politik postulieren, ist in keinem Gesetz die Rede. Die insoweit zumindest antiquierten 16 Gesetze beschränken sich ohne Ausnahme darauf, Definitionen, Gebote, Verbote und Verwaltungsverfahren festzulegen; zu den **materiellen Grundsätzen** von Denkmalschutz und Denkmalpflege finden sich nur die Ansätze in den genannten Formulierungen; diese Formulierungen sind wie in vielen anderen Regelungsbereichen abstrakt und generalisierend, so dass sie der Ausfüllung und Interpretation je nach der Zugehörigkeit zu einer einzelnen Denkmälergattung, nach den Verhältnissen des konkreten einzelnen Denkmals („Kategorienadäquanz“) und nach der konkreten/individuellen Situation bedürfen. Am Beispiel des Spektrums möglicher Betroffenheiten von Denkmälern durch energetische Maßnahmen aller Art wird deutlich, dass kein Gesetz für all diese Einzelheiten detaillierte Regelungen formulieren kann. Hilfe bei der Auslegung und Konkretisierung der Denkmalschutzgesetze im Hinblick auf die Einzelheiten der Denkmalverträglichkeit bieten die **Grundsätze der Denkmalpflege** und des Denkmalschutzes, wie sie in jahrzehntelanger Praxis entwickelt, in internationalen Vereinbarungen und in Grundlagenpapieren festgehalten und mittlerweile in zahlreichen Urteilen bestätigt wurden. Nur zwei wichtiger Faktor hierbei sind die Grundsätze der Material- und Technikgerechtigkeit, die z.B. in der Charta von Venedig und in Grundlagenpapieren der Vereinigung der deutschen Denkmalpfleger enthalten sind und etwa in der Rechtsprechung zur Außendämmung, zu Fenstern oder zum Dachausbau anerkannt (oder negiert) wurden. Einzuordnen ist die Denkmalverträglichkeit als gerichtlich unbeschränkt nachprüfbarer **unbestimmter Rechtsbegriff** auf der Tatbestandsseite der Norm, die zum Teil mit Ermessen auf der Rechtsfolgenseite – z. B. in Bayern – gekoppelt ist.²

Nebenbei: Die Denkmalschutzgesetze verwenden den Begriff der Denkmalverträglichkeit zwar nicht direkt. Dies steht in einem gewissen Gegensatz zum Umweltrecht, das den Parallelbegriff der Umweltverträglichkeit entwickelt hat; maßgebend ist das UVP-Gesetz (Bundesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten

² Vgl. z.B. VG München vom 24. April 1997, M 11 K 95.1974, n.v.

privaten und öffentlichen Projekten³).

Die Denkmalverträglichkeit gehört mittlerweile zu den festen Bestandteilen der Terminologie von Denkmalschutz und Denkmalpflege. Dass alle Maßnahmen an Denkmälern den Grundsätzen der Denkmalverträglichkeit entsprechen müssen, ist nicht nur ein ethisches oder kulturelles Postulat,⁴ dies ist zugleich seit dem Erlass der Denkmalschutzgesetze ein rechtliches Gebot. Umgesetzt werden sie im Verwaltungsverfahren mittels Maßgaben und Nebenbestimmungen in Erlaubnissen und Genehmigungen. Von der Denkmalverträglichkeit hängt die Genehmigungsfähigkeit aus denkmalrechtlicher Sicht ab; unabhängig hiervon können allerdings gegebenenfalls bei der Abwägung im Genehmigungsverfahren andere öffentliche Belange gleichgewichtig und sogar vorrangig sein; wie zu zeigen sein wird, können hierzu gehören private Belange des Eigentümers und öffentliche Belange wie der Umweltschutz und dessen energiespezifischen Postulate.⁵

Wie also tickt der Denkmalpfleger im Bereich der energetischen Ertüchtigung und welches sind seine **typischen Feindbilder**? Gestaffelt nach der Intensität des Eingriffs in Substanz und Erscheinungsbild sind das neben den beiden „Gau-Situationen“ des Abbruchs und der Entkernung („Fassaditis“) schon die meisten unserer energetischen Maßnahmen:

- **Außendämmung mit Platten oder Dämmputz** (sie verstoßen gegen die Schutzgüter Rahmen, Harmonie, Materialgerechtigkeit)
- Störungen der **Dachfläche** wie alle handelsüblichen Solarwärme- und Photovoltaikanlagen (verstoßen gegen die gleichen Grundsätze)
- „Unpassende **Fenster**“ wie Kunststoff-, Ganzscheiben- und unproportionale Fenster (Material- und Technikgerechtigkeit)
- Störungen des **städtebaulichen Denkmals durch Maßnahmen an Fassaden** in der Nachbarschaft, Beeinträchtigungen der Dachlandschaft, ggf. Störung der Kulturlandschaft
- Störung der **Nähe** bzw. der **Umgebung von Einzeldenkmälern** (Rahmen, Harmonie) z.B. der Fassade eines nahe liegenden Baudenkmals, wiederum der Dachlandschaft, der Kulturlandschaft
- Störung der **Blickbeziehung** von und auf Denkmal (Wartburg) durch Windkraftanlage, durch Spiegelwirkung, ggf. Störung der Kulturlandschaft
- Störung der (nicht überall denkmalrechtlich geschützten) **Kulturlandschaft** durch großflächige Anlagen (z.B. Niederbayern: „Blaues Wunder“)
- Last but not least **Bodeneingriffe** in archäol. Interessengebieten (alle historischen Ortskerne) z.B. durch flächige Wärmepumpen o.ä.

Angesichts dieses Katalogs bleibt scheinbar nicht viel Spielraum für die energetische Ertüchtigung von Baudenkmalern. Kein Wunder, dass die Industrie, das Handwerk aber auch viele Kommunen die Unbeweglichkeit der Denkmalschützer anprangern und denen zunehmend politisch die Füße wegziehen.

Wie tickt also der Denkmalpfleger? Der „reinen Lehre der Denkmalpflege“, wie sie in

³ Vgl. hierzu z.B. Gassner/Winkelbrandt, Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis, München, und Kulturgüterschutz in der Umweltverträglichkeitsprüfung, in Kulturlandschaft, Jg. 4, Heft 2, Sonderheft, 1994.

⁴ Grundlegend Janis, Restaurierungsethik, 2005.

⁵ Vgl. z.B. die Formulierungen in den Denkmalschutzgesetzen § 15 BB, § 13 Abs. 1 RP, § 9 Abs. 2 NW). Siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil D RdNr. 2 ff.

einigen Denkmalschutzgesetzen mit der „unveränderten Beibehaltung des bisherigen Zustandes“ nachgezeichnet wird, geht es tatsächlich um die berühmte Käseglocke; sie unterscheidet zumindest strukturell nicht wirklich zwischen massiven und weniger massiven Eingriffen und all das, was **Stadtbildpflege** will, wird dem Denkmalpfleger immer suspekt bleiben – letzteres zu dem morgigen Programmpunkt. Jede Art von Kompromissen schafft dem Denkmalpfleger Leiden.

II. Was steht in den Gesetzen?

1. Spektrum der Rechtsgrundlagen

Zum Umweltschutz und dessen Ausprägungen im Energiebereich gibt es mittlerweile nicht nur politische Absichtserklärungen, sondern ein breites Spektrum von Rechtsvorschriften: Die wichtigsten speziellen bundesrechtlichen Grundlagen⁶ sind das Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (aktuell die EnEV 2009), die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV), das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Erneuerbare-Energien-Wärmeengesetz (EEWärmeG). Hinzu kommen Landesrecht, z.B. das b.w. Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie (EWärmeGBW)⁷ und die Zuständigkeitsregelungen der Länder zur EnEV. Weitere Rechtsgrundlagen gelten speziell für die Kommunen, wie die Ermächtigungsgrundlagen für Bebauungspläne im BauGB und sonstiges Ortsrecht nach den Bau- und Gemeindeordnungen, gipfelnd in der Solarsatzung Marburgs zur verbindlichen Nutzung der Solarenergie in Gebäuden vom 20.6.2008 (siehe unten). Daneben gelten die allgemeinen Gesetze „für alle“ und „für alle Fälle“, wie z.B. das BauGB, die Landesbauordnungen (LBO) und die Denkmalschutzgesetze (DSchG).

2. Verfahrenspflichten für energetische Maßnahmen im Bau- und Denkmalrecht

Die Verfahrenspflichten der Bundesländer für energetische Maßnahmen und Solaranlagen sind nicht harmonisiert; in der Regel sind die Anlagen zwar baugenehmigungsfrei gestellt, aber planungsrechtlich,⁸ denkmalrechtlich und ggf. nach Ortsrecht erlaubnis- bzw. genehmigungspflichtig. Das gilt eingeschränkt auch für die Dämmung und die Auswechslung der Fenster.

a) Landesbauordnung: Baugenehmigungsfrei⁹ sind nach den Bauordnungen Sonnenkollektoren, Solarenergie- und Photovoltaikanlagen an Dach- oder Außenwandflächen und oft Außendämmungen als Veränderungen des Äußeren. Als Grundsatz gilt aber überall: Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften (wie des DSchG und örtlicher Baugestaltungsvorschriften). Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften können bei genehmigungsfreien Vorhaben je nach Landesrecht die Bauaufsichtsbehörden zulassen (ggf. im Einvernehmen mit der Gemeinde) oder die

⁶ Hinweis: Auf seinen Web-Sites stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) alle relevanten Gesetze und Verordnungen aus seinem Zuständigkeitsbereich im Wortlaut ein.

⁷ Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg vom 20.11.2007 (EWärmeGBW); es gilt für bestehende Wohngebäude ab dem 01.01.2010.

⁸ Nota bene: Landesrechtlich baugenehmigungsfreie Vorhaben sind bei bodenrechtlicher Relevanz zumindest planungsrechtlich genehmigungspflichtig; damit bleibt es bei der Notwendigkeit eines Baugenehmigungsverfahrens, siehe BVerwG Urteil vom 07.05.2001, 6 C 18.00, BVerwGE 114, 206 = NJW 2001, 3206 = BauR 2001, 1558 = NVwZ 2001, 1046 = NVwZ 2001, 3206.

⁹ Im sog. vereinfachten Baugenehmigungsverfahren wird jeweils nur die Beachtung der Festsetzungen von Bebauungsplänen und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften (auch DSchG und Gestaltungssatzung) geprüft.

Gemeinde selbst (z.B. BrbgBO § 61 Abs. 1 die Gemeinde „in einem Erlaubnisverfahren“).

b) Ortsrecht: Mit Satzungen können die Gemeinden in allen Ländern örtliche Bauvorschriften insbesondere über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen erlassen; sie können solche auch durch Bebauungsplan oder durch andere Satzungen nach BauGB festsetzen. Darin können Dämmungen des Äußeren und Solaranlagen materiellen, aber auch formellen Anforderungen (z.B. einer besonderen Zulassungspflicht wie nach § 17 der Nördlinger Satzung) unterworfen werden. Verschiedentlich sind Solaranlagen in den meist besonders schutzwürdigen Geltungsbereichen wie Altstädten nur erschwert zugelassen (z.B. dürfen sie nicht vom Straßenraum einsehbar sein), in manchen Satzungen werden sie ganz ausgeschlossen (z.B. § 8 Abs. 2 der Regensburger AltstadtschutzVO von 2007).

Möglich sind auch bestimmte Regelungen in Erhaltungs- und Sanierungssatzungen sowie in Bebauungsplänen; für Genehmigungen zuständig sind die Gemeinden im Rahmen eines dann gesonderten Verfahrens (z.B. § 173 Abs. 1 Satz 1, § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

c) Planungsrecht BauGB: Maßgeblich sind für planungsrechtlich relevante Änderungen von Gebäuden die §§ 29 ff. BauGB. Viele Solaranlagen im Innenbereich wären wohl bereits chancenlos vor dem selten angewendeten § 34 BauGB, wonach Vorhaben nur dann zulässig sind, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Erst recht gilt das für die großflächigen „Blauen Wunder“ im Außenbereich, die meist die Kulturlandschaft beeinträchtigen.

d) Denkmalrechtliche Erlaubnis nach den Denkmalschutzgesetzen: Sämtliche gebräuchlichen technischen Systeme der energetischen Ertüchtigung und insbesondere auch von Solaranlagen, sogar die Aufbringung von kleinformatischen „Solarziegeln“ (tegola solare) auf nicht einsehbaren Nebengebäuden einer geschützten Denkmalanlage, unterliegen der denkmalrechtlichen Erlaubnis- bzw. Genehmigungspflicht in den drei Konstellationen:

- Als Veränderung eines Denkmals in seiner Substanz und/oder in seinem Erscheinungsbild; eine Beeinträchtigung ist für das Entstehen der Erlaubnispflicht i.d.R. nicht Voraussetzung.
- Als Veränderung der Umgebung eines Denkmals durch die Errichtung oder Veränderung von Anlagen.
- Da nach den meisten DSchGen auch Ensembles (Denkmalbereiche) selbst Denkmäler sind, gilt die Erlaubnispflicht auch für Änderungen innerhalb und in der Umgebung des Denkmalbereichs.

Die Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde kann i.d.R. nur dann erteilt werden, wenn und soweit entgegenstehende öffentliche oder private Interessen die Belange des Denkmalschutzes überwiegen. In erster Linie kommt es auf die Denkmalverträglichkeit an. Es gibt bei der Abwägung keinen generellen Vorrang der Belange des Denkmalschutzes vor Energiesparmaßnahmen, umgekehrt keinen Vorrang der Klimabelange. Tatsächlich ist in jedem Einzelfall eine gewissenhafte Abwägung Voraussetzung der Rechtmäßigkeit jeder Erlaubnis und insbesondere ihrer Ablehnung.

3. Kumulierung von Genehmigungen, Konzentration, Prüfungsumfang

Die o.g. Genehmigungen und Erlaubnisse bzw. Abweichungen sind jeweils eigenständige Verwaltungsakte, die im entsprechenden Verfahren nach jeweiliger Zuständigkeit erlassen werden. Es gibt keine generelle Konzentration der verschiedenen Rechtsakte in einer Entscheidung, sondern nur partielle Ausnahmen (z.B. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayDSchG): Ist eine Baugenehmigung erforderlich, entfällt nach der unterschiedlichen Rechtslage der Länder meist die Erlaubnis. Sämtliche anderen genannten Genehmigungen bleiben jedoch kumulativ erforderlich (mit landestypischen Besonderheiten). Z.B. tritt nach der Thüringer LBO Konzentrationswirkung ein, d.h. die Baugenehmigung ersetzt die denkmalrechtliche Erlaubnis (§ 12 Abs. 3 Satz 2 ThDSchG: „schließen die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ein; sie bedürfen insoweit der Zustimmung der Denkmalschutzbehörde“). Nach dem ThDSchG gibt es keine Konzentration, die Erlaubnis umfasst also nicht Baugenehmigung, planungsrechtliche Genehmigung, Genehmigung nach Sanierungs- oder Erhaltungssatzung, Genehmigung von Abweichungen von Baugestaltungssatzung oder Befreiung von B-Plan.

Zum Prüfungsumfang: In allen Ländern wird im denkmalrechtlichen Verfahren zwar nur die Vereinbarkeit eines Vorhabens (z.B. der Solaranlage) ausschließlich mit dem Denkmalrecht, nicht mit dem sonstigen öffentlichen Recht geprüft. Trotzdem ist im denkmalrechtlichen Verfahren eine eingeschränkte Prüfung im Hinblick auf den Schutz der Substanz des Denkmals und die Abwehr möglicher Gefahren durchzuführen, z.B. hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen (bei Gefährdung des Denkmals durch unsachgemäße bautechnische Ausführung; häufig führt z.B. Pusch bei der Installation von Solaranlagen zu unüberschaubaren künftigen Bauschäden, Schwamm und tierischen Schädlingen), Erhöhung der Brandlast (dito) und Beeinträchtigung der statischen Verhältnisse (dito). Zumindest das Erscheinungsbild eines Denkmals oder eines Ensembles ist dann berührt, wenn eine Solaranlage bereits den Grad der Verunstaltung im Sinn des Baurechts erreicht; abgestellt wird insoweit seit jeher nicht auf das geschärfte Auge des Denkmalpflegers, sondern auf den gebildeten Durchschnittsbetrachter.¹⁰

¹⁰ Zum Unterschied vgl. z. B. Wenz in Haspel/Martin/Wenz, Denkmalschutzrecht in Berlin, Erl. 4.3 zu § 10 mit w. Nachweisen.

4. Beispiel: Die Verfahrenspflichten in Thüringen¹¹

Stufe	Baugenehmigung ThürBO	Erlaubnis ThDSchG
Vorbereitung	1. Planung 2. Bauvorlage 3. Bauantrag formgerecht 4. Bauvorlageberechtigung	1. Planung 2. Projektbeschreibung (keine Regel) 3. Erlaubnisantrag formlos 4. Bauvorlageberechtigung nicht erforderlich
Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren	Zuständig: Bauaufsichtsbehörde - Beteiligt: 1. Gemeinde (Planungshoheit) und 2. Denkmalfachbehörde (§§ 63 c Nr. 3, 67 Abs. 1 Nr. 2 BO)	Zuständig: Unt. DSch-Behörde - Beteiligt: 1. weder Gemeinde noch Heimatpfleger (anders z.B. BY) 3. nur Denkmalfachbehörde 14 III
Entscheidung	Baugenehmigung (VA) mit Inhalt: dass/dass keine öffentlich-rechtlichen Hindernisse gegen das Vorhaben bestehen, „die im bauaufsichtl. Verfahren zu prüfen sind“, also (§ 70 Abs. 1 ThBO ¹²) nicht mehr generell „Schlusspunkt“	Erlaubnis (Verwaltungsakt) mit Inhalt: dass das Vorhaben (nur) denkmal-rechtlich genehmigt bzw. abgelehnt wird, d.h. selektiv nur Denkmalrecht.
Konzentration und Prüfungsumfang	Konzentration: Baugenehmigung ersetzt die denkmalr. Erlaubnis, § 12 Abs. 3 Satz 2: „schließen die denkmalr. Erlaubnis ein; sie bedürfen insoweit der Zustimmung der DSchbehörde“. Prüfungsumfang formelles und materielles Baurecht, Ortsrecht und Denkmalrecht	Keine Konzentration , die Erlaubnis umfasst also nicht: - Baugenehmigung - planungsrechtl. Genehmigung - Sanierungsgenehmigung - Genehmigg. Erhaltungssatzung - Abweichung von Baugestaltungssatzung - Befreiung von Bebauungsplan. Achtung: auch Prüfung von - Gefahren für das Denkmal wie Sicherheit, Brandlast, Statik (§ 12 I ThDSchG)

5. Formulierungshilfen für die Praxis

In den vorgeschriebenen Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren (z.B. LBO, DSchG, Ortssatzung) ist jeweils über die Denkmalverträglichkeit und damit über die Genehmigungsfähigkeit von Maßnahmen der energetischen Ertüchtigung wie Außen- und Innendämmungen und die Anbringung von Solaranlagen zu entscheiden. Bis heute fehlen erprobte Musterformulierungen für Nebenbestimmungen aus der Praxis, die den Behörden als Formulierungshilfen dienen können; sie müssen erst systematisch entwickelt und gesammelt werden. Es ist zu beachten, dass je nach der Rechtslage diese Formulierungen gegebenenfalls der konkreten Situation angepasst werden müssen; die Abwägungen im Einzelfall und ggf. nötige

¹¹ Literatur: Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, Teil E / Rdnr. 98.

¹² Vgl. auch z.B. Art. 68 Abs. 1 Satz 2 BayBO: „Die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen“.

Ermessensentscheidungen müssen besonders begründet werden (§ 39 VwVfG).¹³

III. Aus der Rechtsprechung¹⁴

Die Genehmigungsbehörden geben sich redliche Mühe, jeden Einzelfall beabsichtigter oder vielleicht vorschnell schon ausgeführter Maßnahmen individuell zu entscheiden. Unverkennbar ist gleichwohl die Unterschiedlichkeit der Mentalität von Umweltschützern und Denkmalschützern, die bis zur Schizophrenie führen kann. Erteilte und versagte Genehmigungen und auch die Beseitigungsanordnungen sind natürlich zunehmend Gegenstände von Prozessen vor den Verwaltungsgerichten. Eine Sammlung bereitet Mühe, weil es zu wenig Erfahrungsaustausch gibt; die EzD kommt nicht nach. Ob Fraunhofer in Benediktbeuern Abhilfe schaffen kann, bleibt abzuwarten.

Die Auswertung einiger wichtiger Entscheidungen ergibt ein differenziertes Bild von weniger denkmalfreundlichen bis zu denkmalverliebten Judikaten.

Der VGHBW erfreut erfahrungsgemäß öfter Eigentümer und Industrie, weniger oft die Denkmalschützer. Dass die Genehmigung einer **Solaranlage** in einem Ensemble einer Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen bedarf, entspricht der Rechtslage; dass dabei aber auch auf die Zumutbarkeit für den Eigentümer abgestellt werden soll, geht doch zu weit.¹⁵ Obwohl dasselbe Gericht gerne bis ins Detail die Denkmaleigenschaft prüft, ist es ihm im Fall der **PV-Anlage** auf dem Dach der das Ortsbild beherrschenden **Kirche** entgangen, dass diese eine überragende städtebauliche Bedeutung hat; mit dem Taschenspielerargument der fehlenden Kategorienadäquanz hat es deshalb die Beseitigungsanordnung verworfen.¹⁶ Äußerst gewissenhaft stellt das OVG Niedersachsen demgegenüber den Belang Denkmalschutz über eine private PV-Anlage in der „Fachwerklandschaft“ einer Altstadt; Übermaßverbot, Willkürverbot, Gleichheitssatz, **Art. 14 und 20a GG** hindern nicht grundsätzlich, die Beseitigung solcher Kollektoren zu verlangen.¹⁷ In diesem Zusammenhang ist auch der vom VGHBW bejahte Anspruch auf eine Befreiung von einer gegenüber Solaranlagen restriktiven Ortsgestaltungsvorschrift von Bedeutung.¹⁸

Mehrere Entscheidungen befassen sich mit **Windkraftanlagen** im Bereich von Denkmälern. Das VG Meiningen lehnt vorläufigen Rechtsschutz mit dem Ziel einer Genehmigung einer Anlage überzeugend und ausführlich ab. Eine Bevorzugung von Windenergieanlagen als regenerative Energieform zum Schutz des Weltklimas ist nur für solche Standorte gerechtfertigt, an denen diese nicht andere, höhergewichtige öffentliche Belange beeinträchtigen (u.a. Weltkulturerbe Wartburg).¹⁹ Das VG Dessau lehnte zwei Windenergieanlagen von maximal 140 m Höhe in ca. 1 km

¹³ Ansätze in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, Teil E, und Martin/Viebrock/Bielfeldt, Denkmalschutz, Denkmalpflege, Archäologie, 1997 ff. Kennzahl 5191.

¹⁴ Siehe auch die Zusammenstellung in ANHANG 1.

¹⁵ Solaranlage in einer Gesamtanlage; VGHBW, U. v. 10.10.1988, 1 S 1849/88, EzD 2.2.6.2 Nr. 4 mit Anm. Eberl.

¹⁶ Solaranlage auf einem Kirchendach; VGHBW U. v. 27.6.2005, 1 S 1674/04, EzD 2.2.6.2 Nr. 45.

¹⁷ Sonnenkollektoren in innerstädtischer Fachwerklandschaft; OVG Niedersachsen U. v. 3.5.2006, 1 LB 16/05, Volltext in Rspr.datenbank Nds.

¹⁸ Zu einer örtlichen Bauvorschrift über Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (kein Denkmalschutz) VGHBW U. v. 5.10.2006, 8 S 2417/05, VBIBW 2007, 149, juris.

¹⁹ Windkraftanlagen in der Nähe der Wartburg (Weltkulturerbe), VG Meiningen, rkr. B. v. 25.1.2006, 5 E 386/05 Me, ThVBl. 2006, 163.

Entfernung einer denkmalgeschützten Altstadt ab.²⁰

Außendämmungen sind schon seit langer Zeit Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. 1994 ließ das VG Weimar eine Außendämmung an einem Denkmal zu.²¹ Entscheidend waren für das Gericht das wirtschaftliche Interesse an einer wärmegeämmten Fassade und der Energiekostensparnis. Das VG Düsseldorf erkannte demgegenüber 2009, dass eine Maßnahme, die den **Denkmalwert wesentlich mindert, allenfalls in Ausnahmefällen** aus zwingenden Gründen zugelassen werden kann.²² Auch das VG Minden verneinte ein überwiegendes öff. Interesse an der Dämmung, das sich auch nicht vor dem Hintergrund der Staatszielbestimmung des **Art. 20 a GG** ergebe.²³

Auch mit vermeintlich klimafreundlichen **Kunststofffenstern** mussten sich die Gerichte mehrfach befassen; die Bilanz fällt „gemischt“ aus. Kunststoff- oder Metallfenster werden vielfach gegen das Gebot der Materialgerechtigkeit verstoßen. Zulassen will Kunststofffenster im Einzelfall bei gleichem Profil und gleicher Farbgebung wie bei vorhandenen vermeintlich nicht denkmalgerechten Holzfenstern das OVG Berlin-Brandenburg.²⁴

Schließlich ein Wink aus einem Aufsatz von Vors. Richter Schulte im Anschluss an die neueste Rechtsprechung von BVerfG und BVerwG:²⁵ „Abschließend verdient noch ein B. des BVerfG v. 19.12.2006 (BauR 2007, 1212) besondere Aufmerksamkeit. ... Der Antragsteller hatte ... als Eigentümer eines Baudenkmals einstweiligen Rechtsschutz gegen die Genehmigung von Windenergieanlagen beantragt. ... Das BVerfG führt aus, das Hauptsacheverfahren sei nicht von vorneherein aussichtslos. ... Auch ein Teil der neueren Literatur spreche sich dafür aus, dem Denkmaleigentümer Abwehrpositionen einzuräumen. Die Behörden würden mit dem Denkmaleigentümer, der den Umgebungsschutz seines Baudenkmals verteidigt, einen wichtigen Verbündeten **gegen** wesentlich **beeinträchtigende Solaranlagen** gewinnen.“

IV. Exkurs: Denkmalspezifische Steuervorteile für energetische Maßnahmen

Richter Beck, der sich u.a. mit den denkmalspezifischen und sanierungsspezifischen Steuervorteilen nach dem Einkommensteuerrecht auseinandergesetzt hat, musste bereits 2008 bedauernd feststellen, dass sich der Bundesgesetzgeber bisher nicht hat entschließen können, für Maßnahmen der energetischen Ertüchtigung die

²⁰ Windenergieanlagen in der Nähe eines Denkmalbereichs, VG Dessau U. v. 3.11.2004, 1 A 57/04 DE, EzD 3.2 Nr. 32.

²¹ Zulassung eines Wärmedämmsystems am Baudenkmal, VG Weimar U. v. 3.5.1994, 6 K 373/93, EzD 2.2.6.2 Nr. 2.

²² Zur Wärmedämmputz im Denkmalbereich VG Düsseldorf U. v. 2.3.2009, 25 K 2496/08, NRW.

²³ Zur Außendämmung VG Minden U. v. 25.08.2009, 1 K 2312/08, NRW.

²⁴ Zu Kunststofffenstern OVG Berlin-Brbg U. v. 21.2.2008, 2 B 12.06, juris. Demgegenüber BayVGH v. 9.8.1996, BayVBl. 1997, S. 633, und v. 6.11.1996, EzD 2.2.6.2 Nr. 11, VG Berlin U. v. 19.4.2000, 16 A 396.97, GE 2000, 1035, dass. v. 6.9.2007, 16 A 15.06 – Hufeisensiedlung). Weitere wichtige Urteile: OVG Hamburg v. 22.12.1983, BauR 1984, 625, OVG NW v. 8.7.2004, EzD 2.2.6.2 Nr. 39, ThürOVG v. 27.6.2001, 1 KO 138/99, EzD 2.2.8 Nr. 18 mit Anm. Martin zu Kunststofffenstern. OVG Nds v. 14.9.1994, NVwZ-RR 1995, 316 zur denkmalgerechten Erneuerung nach früherer Bausünde; Einbau in einem Hochbunker VG Düsseldorf U. v. 4.4.2006, EzD 2.2.6.2 Nr. 49; einschränkend z. B. OVG Bbg U. v. 20.11.2002, EzD 2.2.6.3 Nr. 5.

²⁵ Zum Anspruch auf behördlichen Nachbarschutz, BVerwG vom 21.4.2009, 4 C 3.08, Volltext rehmnetz.de, DVBl. 2009, 913; hierzu Schulte, Solaranlagen und Denkmalschutz, NWVBl. 2008, S. 1 ff., 5.

gleichen Steuervergünstigungen einzuräumen, die er den Eigentümern von Denkmälern oder Gebäuden in Sanierungsgebieten gewährt.

Bei der Einkommensteuer handelt es sich um die Möglichkeiten erhöhter Abschreibungen, bzw. um den Sonderausgabenabzug nach den §§ 7h, 7i, 10f, 10g usw. EStG für Herstellungs- bzw. Erhaltungsaufwand. § 7h EStG²⁶ ermöglicht die erhöhte Absetzung von Herstellungskosten an Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen mit bis zu 9 v.H. im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und in den sieben folgenden Jahren. Danach vier Jahre 7 v.H. § 7i EStG²⁷ ermöglicht die vergleichbare erhöhte Absetzung von Herstellungskosten an Baudenkmalern. Nach § 11a und b EStG kann der Erhaltungsaufwand an Gebäuden in städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten bzw. an Baudenkmalern auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden. Nach § 4 Abs. 8 EStG kann Erhaltungsaufwand an Gebäuden im Betriebsvermögen auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden (wie §§ 11a und 11b).

Zweifel bestehen, ob auch Investitionen für die „energetische Ertüchtigung“ dieser Gebäude als entsprechender begünstigter Herstellung- oder Erhaltungsaufwand angesehen werden können.

Bei § 7 h EStG kommt es darauf an, ob es sich 1. entweder um Modernisierungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 des Baugesetzbuchs handelt (= Alternative 177 BauGB)²⁸ oder 2. um Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung

²⁶ § 7h Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten u. stb. Entwicklungsbereichen: (1) ¹Bei einem Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet (...) Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 des Baugesetzbuchs absetzen. ²Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf Herstellungskosten für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes im Sinne des Satzes 1 dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat.

²⁷ EStG § 7i Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen: (1) Bei einem im Inland belegenen Baudenkmal ... Herstellungskosten für Baumaßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, absetzen. ²Eine sinnvolle Nutzung ist nur anzunehmen, wenn das Gebäude in der Weise genutzt wird, dass die Erhaltung der schützenswerten Substanz des Gebäudes auf die Dauer gewährleistet ist. ... ⁴Bei einem im Inland belegenen Gebäude oder Gebäudeteil, das für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllt, aber Teil einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage ist, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützt ist, kann der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen von den Herstellungskosten für Baumaßnahmen vornehmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudegruppe oder Gesamtanlage erforderlich sind.

²⁸ § 177 BauGB Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot – Auszug - :

(1) Weist eine bauliche Anlage nach ihrer inneren oder äußeren Beschaffenheit Missstände oder Mängel auf, deren Beseitigung oder Behebung durch Modernisierung oder Instandsetzung möglich ist, kann die Gemeinde die Beseitigung der Missstände durch ein Modernisierungsgebot und die Behebung der Mängel durch ein Instandsetzungsgebot anordnen. (Anm.: stattdessen Vertrag § 54 Satz 2 VwVfG).

(2) Missstände (Anm.: > Modernisierung) liegen insbesondere vor, wenn die bauliche Anlage nicht den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entspricht.

(3) Mängel (Anm.: > Instandsetzung) liegen insbesondere vor, wenn durch Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüsse oder Einwirkungen Dritter 1. die bestimmungsgemäße Nutzung der baulichen Anlage nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird, ...

Anmerkung zur Bescheinigung der Gemeinde: Zu § 7 h EStG Alternative 1: „Modernisierung und Instandsetzung“: Bescheinigt werden dürfen nur die Modernisierung (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse; eigentlich nur die Mindestanforderungen – so Nr. 3.2 der Richtlinien zu § 7 h) und

und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat (= Alternative Gebot oder Vertrag).

Zu 1: Missstände (> Modernisierung) liegen nach Abs. 2 insbesondere vor, wenn ein Gebäude nicht den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entspricht; zur Modernisierung in diesem Sinne gehören wohl auch die Anforderungen der Energiegesetze und der LBO hinsichtlich des Wärmeschutzes in Wohn- und Arbeitsbereichen, nicht aber Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs.

Mängel (> Instandsetzung) liegen nach Abs. 3 nur vor, wenn durch Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüsse oder Einwirkungen Dritter die bestimmungsgemäße Nutzung der baulichen Anlage nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird; eine energetische Ertüchtigung dient nicht der Beseitigung der genannten Mängel, wird also nicht durch diese Alternative erfasst.

Zu 2: Entscheidend ist der Inhalt von Gebot oder Vertrag; die Kosten sind erhöht absetzungsfähig wenn im Vertrag z.B. die Verbesserung des Wärmeschutzes durch Dämmung und die Ergänzung der Heizung um eine Solarwärmeanlage oder eine der unmittelbaren Stromversorgung des Gebäudes mit einer PV-Anlage vorgesehen sind.

Bei § 7 i EStG kommt es darauf an, ob die Baumaßnahmen nach Art und Umfang zur **Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung** erforderlich sind. Spezielle Rechtsprechung zur erhöhten Absetzbarkeit von Solaranlagen nach § 7i Abs 2 EStG liegt noch nicht vor. Der Vergleich mit dem Dachausbau lässt Zurückhaltung erwarten.²⁹ Die Erhaltung des Baudenkmal setzt voraus, dass es nur um die Erhaltung der Substanz gerade bezogen auf die Denkmaleigenschaft geht; eine neue technische Gebäudeausrüstung gehört zwar nicht zur Erhaltung der Substanz, möglicherweise aber zur sinnvollen Nutzung. „Auf eine sinnvolle Nutzung des Baudenkmal können Baumaßnahmen bezogen sein, welche die Bereitschaft fördern, in das Baudenkmal zu investieren, um auf diesem Weg zu seiner Erhaltung beizutragen“. Dies kann vielleicht auch angenommen werden, wenn das Gebäude technisch den aktuellen Anforderungen des Klimaschutzes angepasst; dies könnte für eine Solarwärmeanlage und Maßnahmen der Dämmung (außen, innen, Fenster, Türen) zwar grundsätzlich angenommen werden. Die Optimierung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit des Denkmals durch Installation einer PV-Anlage genügt jedenfalls allein nicht, um die für seine Nutzung aufgewandten Beträge auch bereits als erforderliche Aufwendungen ansehen zu können. „Erforderlich wären die zur Nutzung des Denkmals eingesetzten Gelder vielmehr nur dann, wenn sie gerade aus denkmalpflegerischer Sicht notwendig sind, weil anders eine sinnvolle Nutzung nicht sichergestellt werden kann“.³⁰ Entscheidend ist somit letztlich für sämtliche Maßnahmen der energetischen Ertüchtigung die

die Instandsetzung (Wiederherstellung des baulichen Zustandes nach eingetretenen Verschlechterungen); nicht aber Luxusmodernisierung und Neubau (Ausnahme Wiedererrichtung aus alten Bauteilen (so Richtlinien 7 h). Zu § 7 h EStG Alternative 2: Bei „zu erhaltenden Gebäuden“: Maßnahmen zur > Erhaltung, > Erneuerung und > funktionsgerechten Verwendung; kann über 1. Alternative hinausgehen (ähnlich § 7 i); im Einzelfall auch Erneuerung und bessere Modernisierung - hierzu Beispiele in den Richtlinien Nr. 3.2 zu § 7 h !

²⁹ Siehe z.B. BayVGh B. v. 24.7.2009, 21 ZB 08.3444, iuris.

³⁰ BayVGh unter Hinweis auf OVG NW v. 7.7.1981 Az. 11 A 488/87; VGHBW v. 11.9.1985, DVBl 1996, 188.

denkmalpflegerische Beurteilung. Wie oben dargestellt, wird fast jede irgend geartete energetische Ertüchtigung in das Denkmal eingreifen (ungestörter Erhalt der überkommenen Substanz, Material- und Technikgerechtigkeit) und damit kann wohl nur in wenigen Fällen bestätigt werden, dass sie aus denkmalpflegerischer Sicht notwendig und deshalb aus denkmalfachlicher Sicht geboten war. Die Notwendigkeit energetischer Ertüchtigung ergibt sich ausschließlich aus Gründen des Klimaschutzes und nicht des Denkmalschutzes. Die Frage, ob eine Maßnahme der energetischen Ertüchtigung „unter bestmöglicher Schonung des Denkmals erfolgt,“ ist also insoweit und dahingehend beantwortet, dass sie für die sinnvolle Nutzung des Denkmals nur dann erforderlich ist, wenn sie gerade aus denkmalpflegerischer Sicht notwendig ist, weil anders eine sinnvolle Nutzung nicht sichergestellt werden kann.³¹ Der Rechtsprechung³² ist nicht zu entnehmen, dass Baumaßnahmen bereits dann für eine sinnvolle Nutzung erforderlich sind, wenn sie das Denkmal und die Denkmaleigenschaft nicht oder jedenfalls nicht wesentlich beeinträchtigen. Aus der Sicht des Steuerrechts reicht der im Sinne des Themas des DIFU „Denkmalschutz nicht ohne Umweltschutz“ eingeforderte Kompromiss zwischen den beiden Belangen also für die Anwendung des § 7 i EStG nicht aus.

V. Exkurs: Die Marburger Solarsatzung

Hinweis: Die Marburger Solarsatzung war Gegenstand der Entscheidung des VG Gießen vom 12. Mai 2010 - 8 K 4071/08.GI – Volltext unter <http://openjur.de/u/305748.html>. Die Rechtsgrundlage in der Hessischen Bauordnung wurde mittlerweile aufgehoben. Eine entsprechende Rechtsgrundlage findet sich aber noch in § 81 Abs. 7 BauO Brandenburg.

Soweit ersichtlich hat erstmals die Stadt Marburg 2008 mit und wegen ihrer aktuellen parteipolitischen Zusammensetzung den Versuch unternommen, eine Solarsatzung zu erlassen.³³ Die Apostrophierung „Solarzwang“ besteht insoweit zu Recht, als eine neue Verpflichtung zur „obligatorischen Verwendung erneuerbarer Energien“³⁴ bzw.

³¹ OVG NRW v. 27.7.1998 Az. 7 A 3486/96, juris.

³² VGHBW U. v. 10.5.1993 Az. 1 S 2237/92, juris; ders., U. v. 11.9.1995, NVwZ 1996, 242.

³³ „Satzung der Universitätsstadt Marburg zur verbindlichen Nutzung der Solarenergie in Gebäuden – Solarsatzung - vom 20.6.2008“; Auszug: § 4 Errichtung und Erweiterung von beheizten Gebäuden: Bei der Errichtung und Erweiterung von mehr als 20 % der bestehenden Bruttogeschossfläche und um mehr als 30 m² zusätzlicher Bruttogeschossfläche von beheizten Gebäuden ist eine Kollektorfläche von 1 qm je angefangene 20 qm der zusätzlichen Bruttogeschossfläche, mindestens jedoch eine Fläche von 4 qm pro Anlage, zu installieren.

§ 6 Anforderungen bei Kulturdenkmälern, Ensembles und beim Umgebungsschutz nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz:

(1) Bei baulichen Anlagen, die denkmalgeschützte Gebäude, Gebäude in einer Gesamtanlage oder in der Umgebung eines Kulturdenkmals betreffen, sollen Solaranlagen unauffällig in die Dachhaut oder Fassade integriert werden. Anzustreben ist eine Angleichung an authentisches Dacheindeckungsmaterial oder eine Montage als Indach-Anlage.

(2) Laut „Bausatzung der Universitätsstadt Marburg über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Marburger Altstadt“ ist ableitend von §§ 2 und 5 eine Störung der Ansicht eines Kulturdenkmals aus öffentlich zugänglichen Bereichen und der Schlossperspektive durch Solarmodule nicht zulässig (vgl. Dachflächenfenster, Sat-Anlagen etc.). Bei der Solarintegration durch Angleichung an authentisches Dacheindeckungsmaterial liegt keine Störung dieser Sichtbeziehungen vor.

(3) Auch wenn eine solarenergetische Anlage (Photovoltaik oder Solarthermie) laut HBO 2002 zu den nicht genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen zählt, bleibt diese auf einem denkmalgeschützten Gebäude, einem Gebäude in einer Gesamtanlage oder in der Umgebung eines Kulturdenkmals gemäß Hessischem Denkmalschutzgesetz (HDSchG) genehmigungspflichtig.

³⁴ So Pollmann/Reimer/Walter, Obligatorische Verwendung erneuerbarer Energien zur

Errichtung von Solaranlagen begründet wird, die vorher zumindest auf kommunaler Ebene nicht bestanden hat; eingeschränkte Verpflichtungen auf der Grundlage von Bundes- oder Landesrecht im Bereich des Neubaus gibt es zwar bereits, für den Gebäudebestand sind sie erst im Stadium der Überlegung bzw. des Entstehens.³⁵ Die Verpflichtung kann nach § 8 Abs. 1 der Satzung ersatzweise dadurch erfüllt werden, dass eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie genutzt wird. Geltungsbereich der Satzung ist das gesamte Stadtgebiet, also auch die Altstadt. Den rechtlichen Aufhänger fand die Stadt für ihre Bausatzung in der Hessischen Bauordnung von 2002 (HBO), blockiert hat das Inkrafttreten das Regierungspräsidium, anhängig ist eine Klage beim Verwaltungsgericht.³⁶

Abweichend von dem engen Wortlaut der Musterbauordnung³⁷ und den Bauordnungen der meisten anderen Bundesländer steckt § 81 HBO den Rahmen für sog. Bausatzungen wesentlich weiter: Die Gemeinden können Satzungen erlassen über „1. die äußere Gestaltung baulicher Anlagen ... zur Durchführung baugestalterischer Absichten oder zur Verwirklichung von Zielen des rationellen Umgangs mit Energie und Wasser in bestimmten, genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebietes.“ Aus Abs. 2: „Die Gemeinden können ferner bestimmen, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon die Verwendung bestimmter Brennstoffe untersagt wird oder bestimmte Heizungsarten vorgeschrieben werden, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen oder unzumutbaren Nachteilen oder unzumutbaren Belästigungen oder aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur rationellen Verwendung von Energie geboten ist.“

Die Marburger Satzung begegnet entscheidenden rechtlichen Bedenken; es gibt aber auch viele positive Stellungnahmen.³⁸ Das Ziel der „baugestalterischen Absichten“ ist in der Marburger Satzung nicht erkennbar; die vorgesehenen Anlagen werden in aller Regel keinen positiven Effekt auf die Baugestaltung insbesondere in der Altstadt haben können. Im Gegenteil ist tendenziell eine breite Störung der Dachlandschaft angelegt, die aber von der Rechtsprechung schon wiederholt als Ansatz gerade für

Wärmeerzeugung am Beispiel der Marburger Solarsatzung, LKRZ 2008, S. 251-256.

³⁵ Vgl. für Neubauten § 4 des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes des Landes Baden-Württemberg v. 20.11.2007, GBl. S. 531.

³⁶ Zum aktuellen Stand des Verfahrens Bürgermeister Kahle, Die Marburger Solarsatzung, Solarzeitalter 2/2009, S. 33 ff.; siehe auch die Website www.marburg.de mit der Begründung der Satzung.

³⁷ MBO (Stand 24.5.2008) Auszug aus § 86: (1) Die Gemeinden können durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über 1. besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern,

³⁸ Weitere Literatur in Auswahl: Böhm, Umweltschutz durch Baurecht – kommunale Solarsatzungen auf dem Prüfstand, Jb. des Umwelt- und Technikrechts 2009, 237 ff., Ekardt/Schmitz/Schmidtke, Kommunaler Klimaschutz durch Baurecht, Rechtsprobleme der Solarenergie und der Kraft-Wärme-Kopplung, ZNER (= Zeitschrift für neues Energierecht) 2008, 334 ff., Everding/Zerweck, Solares Bauen und aktuelle Entwicklungen im Baurecht, ZNER 2005, 140 ff., Fritsch, Fotovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Kirchen, VBIBW 2004, 414 ff., Klinski/Longo, Kommunale Strategien für den Ausbau erneuerbarer Energien im Rahmen des öffentlichen Baurechts, ZNER 11/1/2007, 41 ff., Küster, Denkmalschutz oder Solarenergie: Ein Zielkonflikt ?, Holznagel, Jg. 34, Nr.1, 2008, 13 ff., Longo, Sonnennutzung als Pflicht für Häuslebauer, Städte und Gemeinderat 5/2009, Städte-und Gemeindebund NRW.

die Versagung von PV-Anlagen verwendet wurde.³⁹ Das Ziel der „Verwirklichung von Zielen des rationellen Umgangs mit Energie“ hat ebenso keinen erkennbaren Bezug zum Wortlaut des § 81 Abs. 1 Nr. 1 „äußere Gestaltung baulicher Anlagen“. Abs. 2 ermöglicht zwar, bestimmte Heizungsarten vorzuschreiben. Als Heizungsart wird man wohl auch Solarthermie ansehen können; nicht hierunter kann aber eine Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom, der an das Stromnetz abgegeben und nicht für die Heizung des Gebäudes eingesetzt wird, angesehen werden. Beide Arten von Solaranlagen können wegen des klaren Gesetzeswortlauts nicht gleich behandelt werden. Es bestehen auch Bedenken an der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz: Z. B. verweist Allgeier darauf, dass nach der Kompetenzverteilung des GG nach Inkrafttreten des Erneuerbare Energien Wärmegesetzes (EEWärmeG) Länder und Gemeinden gehindert seien, Anforderungen an neu zu errichtende Gebäude zu stellen; sie seien auf den Gebäudebestand beschränkt.⁴⁰ Das Gießener Regierungspräsidium⁴¹ hat die Satzung wegen rechtlicher Mängel beanstandet. Die spezifischen örtlichen Verhältnisse nach § 81 Abs. 2 HBO habe die Stadt nicht dargelegt; das gesamte Gemeindegebiet könne nicht pauschal der Pflicht zur Solarthermie unterworfen werden; die Satzungsbegründungen seien z. T. der HBO fremd; bei den Photovoltaikanlagen handele es sich nicht um eine „Heizungsart“. Als Verstoß gegen das „Übermaßverbot“ sieht die Aufsicht an, dass die Verpflichtung auch bei Gebäudeerweiterungen, Dachneubauten und grundlegenden Dachrenovierungen ausgelöst wird. Schließlich verweist das Regierungspräsidium auf einen Gegensatz hin: Nach der Solarsatzung müssen im denkmalgeschützten Gesamtensemble der Marburger Altstadt Solaranlagen installiert werden, die nach der Bausatzung und den Regelungen des Denkmalschutzes unzulässig sind. Dies lege den Eigentümern eine „unmögliche Pflicht“ auf; allein wegen der Hanglage der Altstadt und der „allseitigen Einsehbarkeit vom Tal und vom Schloss“ gibt es kaum solche Dachflächen.

Zu den Perspektiven kommunaler Solarpflichten ist das letzte Wort nicht gesprochen. Der Stadt Marburg dürfte es angesichts der zumindest handwerklichen Fehler bei der Formulierung der Satzung kaum gelingen, mit ihrer Klage die zahlreichen rechtlichen Bedenken zu widerlegen. Gleichwohl hat sie ein bundesweites öffentliches Bewusstsein für die Möglichkeiten der Gemeinden und Städte angestoßen, konkret zum Klimaschutz beizutragen und nicht auf den schwerfälligen Gesetzgebungsapparat Europas, des Bundes und der Länder zu warten. Es wird darauf ankommen, die Marburger Ansätze genau zu analysieren und auszuloten, wie weit die Gemeinden mit ihrem Ortsrecht gehen können.

VI. Résumé

Umweltschutz und Denkmalschutz befinden sich hinsichtlich des Einsatzes erneuerbarer Energien in einer Gemengelage. Die Rechtslage ist in Bund und Land eindeutig, die Möglichkeiten des Ortsrechts sind abgesteckt. Diametral gegenüber stehen in der Lebenswirklichkeit vielfach die durchaus nicht harmonisierten Wünsche verschiedener Gruppen von Umweltschützern einerseits hinsichtlich des Schutzes der Umweltbelange der Kulturgüter und andererseits des Schutzes der sonstigen Umwelt- und Klimabelange. Gegenüber stehen sich auf der einen Seite auch das

³⁹ Siehe z.B. VGHBW, U. v. 10.10.1988, 1 S 1849/88, EzD 2.2.6.2 Nr. 4 mit Anm. Eberl, OVG Niedersachsen, U. v. 3.5.2006, 1 LB 16/05, Volltext in Rechtspr.datenbank Nds, VG Ansbach, U. v. 31.10.2000, AN 9 K 99.01493, rkr., EzD 2.2.6.2 Nr. 19 mit Anm. Eberl.

⁴⁰ Allgeier/Rickenberg, Hessische Bauordnung, 8. Auflage 2009, § 81 Erl. 18 a.E.

⁴¹ <http://www.rp-giessen.de/irj/zentral Suchbegriff Solarsatzung Marburg>.

öffentliche wirtschaftliche Ziel des Energiesparens und die insoweit parallelen privaten Interessen der Energiegewinnler an der Vermarktung des Solarstroms und der Herstellung und Installation technischer Anlagen, auf der anderen Seite die Hinhaltestrategien von kaum kompromissbereiten Denkmalschützern usw. Insgesamt ergibt sich angesichts der unterschiedlichen Interessen leider kein harmonisches Bild. Das wird sich auch trotz aller Appelle und trotz der politischen Vorgaben kaum ändern. Die Rechtsprechung hat mittlerweile ausreichend Grundsätze für das Verfahren und die notwendige Abwägung zwischen den Belangen des Klima- und des Denkmalschutzes entwickelt, die von grundsätzlichen Erwägungen bis zur Entscheidung des individuellen Einzelfalles führen können. Einbezogen und abgewogen werden sorgfältig die widerstreitenden privaten und öffentlichen Belange in jedem Einzelfall; in einen vollständigen und alle Seiten befriedigenden Ausgleich werden auch sie die Interessen in den seltensten Fällen bringen können.

Versuch eines Schlusswortes

Die älteren Semester der Verwaltungspraxis werden sich an die früheren Reizthemen erinnern: Dachstein statt Dachziegel, neue Dachgauben und Dachausbauten, liegende Dachfenster, Reklame an Eisenbahnbrücken – immer gab es Befürworter aus dem politischen Raum, die sich scheinbar an den Richtern die Zähne ausgebissen haben.

Hoffnung also für die Denkmalschützer? Dagegen spricht das in den letzten Jahrzehnten veränderte Bild unserer Städte: allenthalben Eternit- und Braasddächer, Dachgauben, Dacheinschnitte, liegende Dachfenster, ungebremster Wildwuchs der Werbung, zunehmend Solaranlagen auch in empfindlichen Bereichen, Wind- und Solarparks in den Kulturlandschaften. Offensichtlich gehen die Maßstäbe verloren, es wird zunehmend müßig, über Geschmack und Verunstaltung zu streiten, weil die schlechten Vorbilder die befürchteten Bezüge geschaffen haben.

Eher also Hoffnung für Eigentümer, Hersteller und Installateure, sie dürfen nicht so viel über die Rückzugsgefechte der schwachen Denkmalbehörden jammern.

Anlage 1

Wichtige Entscheidungen zu Solar- und Windkraftanlagen, Dämmung, Fenstern

Hinweis: Stand 1.1.2010; mittlerweile ist eine Reihe weiterer Entscheidungen ergangen, z.T. auszugsweise in Denkmalnetz –

Rechtsprechung zum Denkmalrecht Nr. 2.3 Instrumentarium zum Denkmalschutz -
<http://www.denkmalnetzbayern.de/uploads/77bc8a1a6dabf49a14b5e189b6f41271.pdf>
f)

Übersicht

- 11.1 Solaranlage in einer Gesamtanlage; VGHBW, U. v. 10.10.1988, 1 S 1849/88, EzD 2.2.6.2 Nr. 4 mit Anm. Eberl
- 11.2 Solaranlage auf einem Kirchendach; VGHBW. U. v. 27.6.2005, 1 S 1674/04, EzD 2.2.6.2 Nr. 45
- 11.3 Sonnenkollektoren in innerstädtischer Fachwerklandschaft; OVG Niedersachsen v. 3.5.2006, 1 LB 16/05, Volltext in Rechtspr.datenbank Nds
- 11.4 PV-Anlage in Rothenburg o. T., VG Ansbach, U. v. 31.10.2000 AN 9 K 99.01493, rkr., EzD 2.2.6.2 Nr. 19 mit Anm. Eberl
- 11.5 PV-Anlage auf Hof; VG Düsseldorf, U. v. 26.10.2009, 25 K 1972/09, NRWE
- 11.6 PV-Anlage auf Scheune, VG Neustadt, U. v. 23.11.2005 - 5 K 1498/05, n.v.
- 11.7 Windkraftanlagen in der Nähe der Wartburg (Weltkulturerbe), VG Meiningen, rkr. B v. 25.1.2006 5 E 386/05 Me, ThVBl. 2006, 163
- 11.8 Windenergieanlagen in der Nähe eines Denkmalbereichs, VG Dessau, U v. 3.11.2004, 1 A 57/04 DE, EzD 3.2 Nr. 32
- 11.9 Zulassung eines Wärmedämmsystems am Baudenkmal, VG Weimar, U v. 3.5.1994, 6 K 373/93, EzD 2.2.6.2 Nr. 2
- 11.10 Kunststoff-Fenster im Baudenkmal; ThürOVG U v. 27.6.2001, 1 KO 138/99, EzD 2.2.8 Nr. 18 mit Anm. Martin
- 11.11 Örtliche Bauvorschrift über Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (kein Denkmalschutz); VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 5.10.2006, 8 S 2417/05, VBIBW 2007, 149, juris
- 11.12 Wärmedämmputz im Denkmalbereich; VG Düsseldorf, Urt. v. 2.3.2009 -25 K 2496/08, NRWE
- 11.13 Außendämmung; VG Minden, Urteil v. 25.08.2009, 1 K 2312/08, NRWE
- 11.14 Anspruch auf behördlichen Nachbarschutz, BVerwG vom 21.4.2009, 4 C 3.08, Volltext rehmnetz.de, DVBl. 2009, 913; hierzu Schulte, Solaranlagen und Denkmalschutz, NWVBl. 2008, S. 1 ff., 5.

11.1 Solaranlage in einer Gesamtanlage; VGHBW, U. v. 10.10.1988, 1 S 1849/88, EzD 2.2.6.2 Nr. 4 mit Anm. Eberl

Würde das geschützte Bild einer Gesamtanlage durch eine Solaranlage nicht nur unerheblich beeinträchtigt, hat die Denkmalschutzbehörde über die Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und bei dessen Ausübung die Grenze des Zumutbaren zu beachten.

Aus den Gründen: „ ... Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes setzt, dass der **Gesamteindruck empfindlich gestört** würde. Die damit allgemein gekennzeichneten Anforderungen bleiben einerseits **unterhalb** der Schranke dessen, was üblicherweise „hässlich“ wirkt und deshalb im bauordnungsrechtlichen

Sinne „**verunstaltend**“ ist. Andererseits genügt nicht jede nachteilige Beeinflussung des Erscheinungsbildes, vielmehr muss „der Gegensatz zu ihm deutlich wahrnehmbar sein und vom Betrachter als belastend empfunden werden“.

„Maßstab ist in subjektiver Hinsicht das Empfinden des für die Belange des Denkmalschutzes **aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters**. Der a.A., die auf die wissenschaftliche Beurteilung des Konservators abstellt (OVG Lüneburg, U. v. 5.9.1985, BRS 44 Nr. 124), kann im Bereich des Ensembleschutzes (§ 19 DSchG BW) schon deshalb nicht gefolgt werden, weil dieser (in BW) allein das Erscheinungsbild der Gesamtanlage betrifft, bei dessen Beurteilung es weniger um das Wissen von Zusammenhängen als um Fragen der Optik und Ästhetik geht, deren Beantwortung besonderen Sachverstand regelmäßig nicht erfordert.“

„Der Verzicht auf den Einbau der Anlage zu dem Zweck, eine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Ortsbildes zu vermeiden, ist dem Kl. zumutbar. Seinen Bedarf an Energie zur Brauchwassererwärmung kann er ohne weiteres auch auf andere Weise als durch eine Solaranlage decken. Die in der Versagung liegende Beschränkung seiner allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) ist verhältnismäßig und hält sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung.“

11.2 Solaranlage auf einem Kirchendach; VGHBW. U. v. 27.6.2005, 1 S 1674/04, EzD 2.2.6.2 Nr. 45

Rechtswidrige Beseitigungsanordnung für eine PVA - 60 Module auf 50 qm - auf einem anthrazitfarbenen Kirchendach.

Aus den Gründen: „Die Generalklausel ermächtigt zwar grundsätzlich auch zu einer Anordnung auf Beseitigung einer gegen das DSchG verstoßenden Veränderung eines Denkmals. ... Die PVA ist als nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes ohne weiteres wahrzunehmen, da sie die bislang **einheitliche Dachfläche teilt** und insbesondere durch die je nach Lichtverhältnissen und Standort des Betrachters deutlich hervortretende **Spiegelungswirkungen** eine gewisse „Unruhe“ schafft. Die nicht genehmigte PVA ist aber genehmigungsfähig.“

„Auf dieser Grundlage spricht ... viel dafür, bei der Beurteilung der Erheblichkeit zunächst zwischen der künstlerischen einerseits und der wissenschaftlichen und der heimatgeschichtlichen Bedeutung zu unterscheiden (sog. **Kategorienadäquanz**). Bei einem Denkmal, an dessen Erhaltung aus künstlerischen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, hat eine möglichst umfassende und ungestörte Erhaltung der Identität seiner Substanz und seines Erscheinungsbildes eine überragende Bedeutung; die Schwelle zur belastenden Wirkung, ist hier tendenziell bald erreicht. ... Die heimatgeschichtliche Bedeutung wäre nur dann merklich betroffen, wenn die Veränderungen die Eigenschaft der Kirche als historisches Gebäude mit dokumentarischem Charakter in Frage zu stellen geeignet wären. Davon kann aber nach Ansicht des Senats nicht die Rede sein.“

11.3 Sonnenkollektoren in innerstädtischer Fachwerklandschaft; OVG Niedersachsen v. 3.5.2006, 1 LB 16/05, Volltext in Rechtspr.datenbank Nds

Das Anbringen von Sonnenkollektoren auf einem Steildach eines Gebäudes, das in einem zwischen dem 13. und 19. Jahrhundert entstandenen Innenstadtbereich (Fachwerklandschaft) steht, kann einen denkmalwidrigen Eingriff darstellen. Art. 14 und 20a GG hindern nicht grundsätzlich, die Beseitigung solcher Kollektoren zu verlangen.

Aus den Gründen: „ ... Die PV-Platten ... bedeuten den erstmaligen und außerordentlich **auffällig sichtbaren Einbruch neuzeitlicher Dachfunktionen und –materialien in einen davon bislang vollständig verschonten Teil des Altstadtkerns.** ... Sie nehmen weder vom Umfang noch der Farbe her irgendeine Rücksicht auf die stilbildenden Elemente und sind geeignet, durch ihr Anthrazit und ihr auffälliges, schon für sich störendes Glänzen die Aufmerksamkeit in besonderem Maße auf sich zu ziehen und so die Ensemblewirkung gravierend zu beeinträchtigen.“

„Das **Übermaßverbot**, das **Willkürverbot** und der **Gleichheitssatz** (Art. 3 Abs. 1 GG) sind nicht verletzt. Dass mit der Befolgung der Verfügung die Restnutzung der PV-Anlage entfällt, ist notwendige Folge, die Einschränkung der Nutzbarkeit verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. ... Die Strom- und Gaspreise mögen gerade in letzter Zeit deutlich gestiegen sein. Das ist indes nicht in einem Umfang geschehen, dass die **Privatnützigkeit** der Grundstücksnutzung in einer mit Art. 14 GG nicht mehr zu vereinbarenden Weise litte, wenn dem Kl. diese Möglichkeit ihrer Reduzierung ... verschlossen bliebe. ... Der Kl. hat nicht einmal ansatzweise dargetan, ohne diese PV-Platten „rechne sich das Gebäude nicht“ mehr.“

„Es geht hier **nicht** um den generellen **Vorrang des Denkmalschutzes vor Belangen des Umweltschutzes.** ... Daher steht nicht ein genereller Vorrang in Rede, sondern eine Abwägung der konkreten Umstände des Einzelfalls“. „Es mag sein, dass man durch die Nutzung regenerativer Energien Ressourcen an ... fossilen Energieträgern schonen und so zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen kann. ... **Art. 20 a GG** kann daher nur dazu führen, dass dem Gesichtspunkt der Energieeinsparung bei der Abwägung konkurrierender Interessen eine etwas verstärkte Durchsetzungsfähigkeit zukommt und daher je nach Lage des Einzelfalls Einschränkungen im Erscheinungsbild des Denkmals eher hinzunehmen sind, als dies ohne Art. 20 a GG der Fall wäre.“ „Dem Kl. wird mit dem Verbot, die denkmalrechtlich besonders relevante Straßenseite mit solchen Anlagen zu bestücken, nicht vollständig versagt, auf diese Weise Energie zu gewinnen. Die Bekl. hat ihn vielmehr wiederholt darauf verwiesen, dass die **(nicht einsehbare) Rückseite seines Gebäudes nicht mehr am Ensembleschutz teilnimmt** und daher für die Installation solcher Anlagen offen steht.“

11.4 PV-Anlage auf Scheune in Rothenburg o. T., VG Ansbach, U. v. 31.10.2000 AN 9 K 99.01493, rkr., EzD 2.2.6.2 Nr. 19 mit Anm. Eberl

Errichtet werden sollte auf einem Scheunendach eine PV-Anlage mit 18,5 m². Im Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung sind Solaranlagen unzulässig.

Aus den Gründen: „ ... Die Scheune hat Bedeutung für die historische Ortsstruktur - zu der nicht nur der eigentliche Altstadtbereich gehört -, für das Stadtbild und das denkmalgeschützte Ensemble der ehemaligen Freien Reichsstadt Rothenburg o. d. T. Die Errichtung der PV-Anlage würde sowohl für dieses Ensemble als auch für die Scheune selbst einen schweren Eingriff darstellen, dem gewichtige Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen. Dass die streitgegenständliche Anlage im Nahbereich nur sehr eingeschränkt und von der Altstadt her überhaupt nicht einsehbar ist, ändert nichts an der Denkmaleigenschaft und den gewichtigen Gründen des Denkmalschutzes für die Beibehaltung der bisherigen Dachgestaltung. Das denkmalpflegerische Erhaltungsinteresse besteht auch grundsätzlich unabhängig von Beeinträchtigungen, die von Gebäuden oder Anlagen in der

Umgebung des Baudenkmals auf dieses einwirken oder von in der Vergangenheit vorgenommenen denkmalschutzwidrigen Veränderungen des Baudenkmals selbst (vgl. u. a. Urteil BayVGH v. 17.6.1998, 26 B 96.2703). Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass es sich um ein Baudenkmal handelt, für dessen unveränderte Beibehaltung gewichtige Gründe sprechen. Auch wenn es sich bei der Anlage wohl nicht um ein besonders hoch einzustufendes Denkmal von großer Ausstrahlungskraft handelt, so überschreitet es doch deutlich die Grenzen des Unbedeutenden bzw. Untergeordneten im Hinblick auf seine Bedeutung für die sich in diesem Bereich darstellende historische Ortsstruktur und in Beziehung zu den benachbarten historischen Gebäuden.“

11.5 PV-Anlage auf Hof; VG Düsseldorf, U. v. 26.10.2009, 25 K 1972/09, NRW

Dachflächen zweier Scheunengebäude des großen Gutshofs sind bereits mit Solaranlagen belegt, nunmehr sollten über 200 Solarelemente errichtet werden. Die Behörden führten aus, die Realisierung würde zu einem Verlust der historischen Dachlandschaft führen, künftige Solarprojekte auf denkmalgeschützten Gebäuden im Gemeindegebiet ließen sich kaum verhindern. Die völlig neue und wesensfremde Funktion des Daches stehe in keinem funktionsgeschichtlichen Zusammenhang mit der Entstehungsgeschichte der Hofanlage. Der sehr geringe Anteil denkmalgeschützter Gebäude am Gesamtgebäudebestand Deutschlands sei nicht in der Lage, nennenswerte Auswirkungen auf das Weltklima zu entfalten. Der sorgsame Umgang mit dem kulturellen Umfeld, der Kulturlandschaft und dem sehr sparsam und sorgfältig ausgewählten denkmalwerten Erbe könne nicht momentanen energiepolitischen Entscheidungen untergeordnet werden.

Aus den Gründen: „ ... Bei dieser Interessenabwägung wird sich ein schutzwürdiges privates Interesse gegenüber den Belangen der Denkmalpflege um so eher durchsetzen, je geringfügiger die mit dem Vorhaben notwendig einhergehende Beeinträchtigung des Denkmals ist, während eine Maßnahme, die den Denkmalwert wesentlich mindern oder gar aufheben würde, allenfalls in Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen zugelassen werden kann, vgl. OVG NRW, Urteil vom 17. August 2001 – 7 A 4207/00 . Diese Interessenabwägung geht zu Lasten des Klägers aus.

Allein schon aufgrund der **Materialeigenschaften** wirkt jede Solaranlage völlig anders als die vorhandene Dacheindeckung mit Ziegeln, die dem Denkmalcharakter entsprechen. Die Größe der Elemente, die Einfassung in Aluminiumrahmen, deren glatte Oberfläche und die mehr oder weniger spiegelnde Wirkung sind eindeutige Fremdkörper auf dem Dach des Denkmals insbesondere im Vergleich zu der ansonsten unverändert bleibenden Dachfläche. ... Die Anlage stellt damit einen **besonders augenfälligen und gravierenden** Eingriff in die denkmalbegründenden Elemente der **Dachlandschaft** und somit nicht nur eine geringfügige Beeinträchtigung dar. Die gewichtigen Belange des Denkmalschutzes **überwiegen die wirtschaftlichen Interessen** des Klägers und ökologische Überlegungen, wobei deutlich herauszustellen ist, dass es sich jeweils um Einzelfallentscheidungen ausgerichtet an der Schutzwürdigkeit des Denkmals handelt. Der Kläger hat andere Möglichkeiten für die Erzeugung von Solarstrom auf dem Baugrundstück und nutzt diese. ... Der Nutzen der PV-Anlage liegt für den Kläger darin, den gewonnenen Strom auf der Grundlage des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) gegen eine festgesetzte Vergütung ins öffentliche Stromnetz einzuspeisen. Dem Interesse eines Grundeigentümers, selbst einen Beitrag zur Förderung regenerativer Energien leisten zu können, ist kein grundsätzlicher Vorrang vor dem Interesse an dem Schutz eines Baudenkmals einzuräumen.“

11.6 PV-Anlage auf Scheune, VG Neustadt, U. v. 23.11.2005 - 5 K 1498/05, n.v.

Ablehnung einer PV-Anlage auf dem Dach einer Scheune mit Krüppelwalmdach aus dem 18. Jahrhundert.

Die Errichtung einer 34 qm großen **PV-Anlage** auf dem 70 qm großen Dach einer **Scheune, die zu einem seit fast 25 Jahren unter Denkmalschutz stehenden Anwesen** gehört, stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalwertes dar, wenn dadurch ein in Form und Farbe ins Auge springender Fremdkörper geschaffen wird und gerade das äußere Erscheinungsbild des Anwesens eine zentrale Rolle spielt. Dem Eigentümer ist zumutbar, auf die wirtschaftliche Nutzung durch Errichtung der Anlage zu verzichten, wenn nicht dargelegt wird, dass das Anwesen unter Verzicht auf den Erlös aus der Stromgewinnung nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden kann. Es besteht daher kein Anspruch auf Genehmigung der Anlage.

11.7 Windkraftanlagen in der Nähe der Wartburg (Weltkulturerbe), VG Meiningen, rkr. B v. 25.1.2006 5 E 386/05 Me, ThVBl. 2006, 163

„Zwar besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Förderung von Windenergie als regenerative Energieform zum Schutz des Weltklimas. Eine Bevorzugung von Windenergieanlagen ist jedoch nur für solche Standorte gerechtfertigt, an denen diese nicht andere, höhergewichtige öffentliche Belange beeinträchtigen.“

Aus den Gründen: „... Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass dem Vorhaben Belange des Naturschutzes und des **Denkmalschutzes** entgegenstehen und dass die Anlagen das Landschaftsbild verunstalten.“ „Es ist daher nicht auszuschließen, dass erhaltenswerte **Sichtbeziehungen** zur 7 km entfernten Wartburg durch die Windkraftanlagen, von denen auf Grund der Höhe und der exponierten Standorte eine besondere Fernwirkung ausgehen, beeinträchtigt werden. ... Dieses Interesse ist vorliegend auch angesichts der Bedeutung des Tourismus für die Wirtschaft von gewichtigem öffentlichem Belang (vgl. hierzu OVG NRW, U. v. 18.11.2004, BauR 2005, 836).“ „Ob die Schwelle zur **Verunstaltung** überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Eine Verunstaltung ist zu bejahen, wenn die Anlage unmittelbar in das Blickfeld einer bislang unbeeinträchtigten Fernsicht treten und optisch eine **Unruhe** stiften würden, die diesem Bild fremd ist und seine **ästhetisch wertvolle Einzigartigkeit** massig beeinträchtigt.“

„Den Belangen des Naturschutzes, des Denkmalschutzes und des Schutzes des Landschaftsbildes kommt vorliegend ein **größeres Gewicht** zu als dem wirtschaftlichen Interesse der Beigel. und dem öff. Interesse an einer Förderung der Windenergie. ... Sind die Windkraftanlagen erst einmal errichtet, ist es äußerst fraglich, ob eine Beseitigung erzielt werden könnte, da die Anordnung der Beseitigung im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde steht (vgl. § 77 ThürBO) und damit nur beim Vorliegen einer Ermessensreduzierung auf Null überhaupt ein Anspruch auf Beseitigung besteht. ... Weiterhin besteht zwar auch grundsätzlich ein **öff. Interesse an der Förderung von Windenergie** als regenerativer Energieform zum Schutz des **Weltklimas**. ... Unabhängig davon, dass die im Protokoll von **Kyoto** zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen avisierten Ziele zur CO₂-Einsparung nicht von den beiden streitgegenständlichen Anlagen abhängig sind, ist eine Bevorzugung nur für solche Standorte gerechtfertigt,

an denen diese nicht andere, höhergewichtige öffentliche Belange beeinträchtigen.“

11.8 Windenergieanlagen in der Nähe eines Denkmalbereichs, VG Dessau, U v. 3.11.2004, 1 A 57/04 DE, EzD 3.2 Nr. 32

Ablehnung von zwei Windenergieanlagen mit Blattspitzenhöhen von maximal 140 m in ca. 1 km Entfernung einer denkmalgeschützten Altstadt

Aus den Gründen: „... Gem. **§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB** ist ein Vorhaben, das (u.a.) der Nutzung der Windenergie dient, im Außenbereich nur zulässig, wenn öff. Belange nicht entgegenstehen.“... „Die Anlagen der Zuckerfabrik stellen lediglich einzelne Faktoren dar, die - zusammen mit der **eindrucksvollen Silhouette der Altstadt** von K., den Tagebauflächen, der Autobahntrasse, dem Windpark, zwei Biotopen, verschiedenen Feldgehölzen und weiten landwirtschaftlichen Flächen - den Charakter und die Funktion des Raums mitbestimmen.“

(Anmerkung Martin: 1. Die Unzulässigkeit der Standorte für die beiden Windriesen ergab sich nicht unmittelbar aus dem DSchG. Das **Landesamt für Denkmalpflege** hatte im Prozess ausgeführt, die ausufernde Verbreitung von den Landschaftsraum verändernden Anlagen und die Beeinträchtigung der überlieferten Kulturlandschaft mit ihren Ortsbildern sei **generell** bedenklich. Die geplanten Anlagen beeinträchtigten das landschaftliche Umfeld von K. und T. und störten insbesondere die Ansicht der Altstadt von K. mit der Turmhaube der Stadtkirche. Diese Störung sei allerdings nicht so erheblich, dass sie eine Ablehnung aus denkmalrechtlichen Gründen rechtfertige. 2. Das Gericht hätte sich wohl eine entschiedeneren Haltung des Landesamtes erwartet, die angesichts des § 35 BauGB auch angemessen gewesen wäre. Denn das Abstellen auf entgegenstehende öffentliche Belange lädt gerade dazu ein, die **Auswirkungen auf die Silhouetten historischer Orte zu beanstanden.**)

11.9 Zulassung eines Wärmedämmsystems am Baudenkmal, VG Weimar, U v. 3.5.1994, 6 K 373/93, EzD 2.2.6.2 Nr. 2

Abwägung der gewichtigen Gründe für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes und des wirtschaftlichen Interesses an einer wärme gedämmten Fassade und der damit verbundenen Energiekostensparnis zu Lasten eines Denkmals

Aus den Gründen: „... Bei **Abwägung** der Belange müssen die des Denkmalschutzes letztlich zurücktreten. Zwar spricht für den Erhalt der vorhandenen **Substanz** das grundsätzliche Bestreben des Denkmalschutzes, denkmalgeschützte Bausubstanz zu erhalten, es ist auch ein schützenswertes Anliegen, vorhandene Bauteile **nicht durch Plagiate zu ersetzen**. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Gebäude nicht um ein besonders herausgehobenes Denkmal handelt.“ „Zudem ist zu berücksichtigen, dass es **auch im Interesse des Denkmalschutzes** liegen muss, dass bei Renovierungen von denkmalgeschützten Häusern diese später noch **wirtschaftlich betrieben** werden können.“ „Darüber hinaus ist die Kl. auch nach Aufbringung des Wärmedämmsystems verpflichtet, noch vorhandene Teile der Gesimse und Fenstereinfassungen zu erhalten und wieder anzubringen.“

11.10 Kunststoff-Fenster im Baudenkmal; ThürOVG U v. 27.6.2001, 1 KO 138/99, EzD 2.2.8 Nr. 18 mit Anm. Martin

Ermessenserhebliche Schwitzwasserbildung bei Kunststoff-Fenstern; Berücksichtigung der Eigentümerinteressen

Aus den Gründen: „ ... Allerdings lässt sich nicht feststellen, dass Kunststofffenster generell ungeeignet wären, in Baudenkmalen eingebaut zu werden, weil dies mit den denkmalschützerischen Belangen der **Materialgerechtigkeit** und der **Werkgerechtigkeit** nicht in Einklang steht (so aber etwa BayVGH v. 9.8.1996 - 2 B 94.3022 -, BRS 58 Nr. 230; OVG NI v. 26.11.1992 6 L 24/90 -, BRS 54 Nr. 119; a. A. OVG NW v. 23.4.1992, EzD 2.2.6.2 Nr. 7). Moderne Kunststofffenster sind heute ihrem Erscheinungsbild nach vielfach kaum noch von Holzfenstern zu unterscheiden und **führen** dementsprechend auch **nicht notwendig** zu einer **Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes**. Allein die Verwendung eines anderen als des ursprünglich verwendeten Materials vermag bei der gebotenen Berücksichtigung der Eigentümerinteressen (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 ThDSchG; vgl. auch BVerfG v. 2.3.1999, EzD 1.1 Nr. 7) noch nicht die Feststellung zu rechtfertigen, dass gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprächen. Etwas anderes mag bei Gebäuden gelten, denen eine besondere kunsthistorische Bedeutung zukommt.“

11.11 Örtliche Bauvorschrift über Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (kein Denkmalschutz); VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 5.10.2006, 8 S 2417/05, VBIBW 2007, 149, juris

Zur Zulässigkeit einer örtlichen Bauvorschrift über Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (kein Denkmalschutz)

Aus den Gründen: „ ... Die örtl. Bauvorschrift über die Farbe der Dächer (nur Dachziegel oder Betondachsteine in den Farben rot bis rotbraun) ist rechtsgültig. ... Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 74 Abs. 1 Nr. 1 BO.“ „Wenn PV-Anlagen ... aber aus technischen Gründen nicht in roter oder rotbrauner Farbe erhältlich sind, muss die **Abweichungsregelung** auch die Farbvorgabe in der örtl. Bauvorschrift erfassen, soll sie nicht ins Leere laufen. Auch die Bekl. will die Solarenergienutzung ausdrücklich ermöglichen (...) und sie betont sogar den „Vorrang“ regenerativer Energien vor der „farblichen Einheitlichkeit der Dachlandschaft“. Danach kann kein Zweifel bestehen, dass die Anlage auch dann mit den öff. Belangen vereinbar ist, wenn sie von der festgesetzten Farbe abweichen.“ „Aus diesem ... folgt zugleich ein **Anspruch auf Befreiung** im Hinblick auf die Farbe der „eigentlichen“ Dachhaut. Denn wenn die Anbringung solcher Module zwangsläufig dazu führt, dass etwa 99 % der Fläche der südl. Dachhälfte optisch schwarz, schwarz/grau oder schwarz/blau in Erscheinung tritt, und wenn zugleich das Ziel verfolgt wird, eine weitgehende Einheitlichkeit der farblichen Gestaltung der Dacheindeckungen zu erreichen, so erfordern Gründe des allgemeinen Wohls i. S. des § 56 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BO die Zulassung einer der Farbe der Solarmodule entsprechenden Farbe der übrigen Dacheindeckung.“

„Dem steht auch nicht entgegen, dass sich solche Anlagen nur für eine **begrenzte Zeit** energetisch nutzen lassen und dann nach Entfernung der Module die „falsche“ Farbe der Dacheindeckung zu Vorschein kommen werde, wie die Bekl. meint. Denn diesem Szenario lässt sich ohne weiteres dadurch vorbeugen, dass in die Befreiung ein entsprechender **Widerrufsvorbehalt** aufgenommen wird.“

Die offene (?) Frage: Wie würde der VGHBW bei einem Baudenkmal entscheiden?

11.12 Wärmedämmputz im Denkmalebereich; VG Düsseldorf, Urt. v. 2.3.2009 -25 K 2496/08, NRWE

Eine Wohnungsgenossenschaft klagt auf die denkmalr. Erlaubnis zur Aufbringung eines Wärmedämmputzes mit einer Dicke von 10 cm; die Stuckteile würden mit dem Systemmaterial der Firma Caparol nachgebildet; die Struktur der Gebäudeform bleibe damit weitestgehend erhalten. Die Gebäude liegen im Geltungsbereich der Denkmalebereichssatzung Nr. 2 vom 25.11.1999.

Aus den Gründen: „ ... Wie § 3 der Denkmalebereichssatzung hervorhebt, ist im Geltungsbereich ... das **Erscheinungsbild** des Siedlungsgebietes geschützt, insbesondere auch die historische Bausubstanz als zentraler Träger des Erscheinungsbildes.

Der beigel. **Landschaftsverband** hat ausgeführt: „ ... würde bei einem Wärmedämmverbundsystem – egal wie dick die Dämmung auf der Außenseite der Fassade ausfallen würde – ein anderes Erscheinungsbild entstehen. Das Erscheinungsbild setzt sich aus den überlieferten Materialien auf „originalem Träger“ zusammen und ist deshalb unter Schutz gestellt. Abgesehen von neuer Materialität würde dieses erneute Erscheinungsbild nichts mehr mit der geschützten überlieferten Fassade zu tun haben.“... Die historischen Schmuckprofile mit ihrer originalen Materialität, die den Charakter des Gebäudes mit seinem Erscheinungsbild definieren und die Denkmaleigenschaft des Denkmalebereiches in diesem Bereich vorherrschend ausmachen, würden im besten Fall ersetzt werden, in ihrer Proportion und Haptik jedoch massiv verändert werden. Die Länge des Gebäudes würde sich um das Maß der Dämmung vergrößern. Die Öffnungsgrößen der Fenster und Türen würden sich ebenfalls in ihrer Proportion verändern. Ebenso ändert sich das Detail im Trauf- und Ortgangbereich des Daches durch die vergrößerte Außenwanddicke. **Diesen zutreffenden Ausführungen folgt die Kammer.**

Um ein altes Haus **zeitgemäß nutzen** zu können, ist es allerdings in aller Regel unabdingbar, das Gebäude **mit technischen Errungenschaften der Gegenwart** auszustatten. Eine Anpassung an die technische Entwicklung im Rahmen des Denkmalverträglichen wird mithin durch § 9 Abs. 2 DSchG NRW **im Prinzip nicht ausgeschlossen**; für jeden **Einzelfall ist die Interessenabwägung** vorzunehmen.

... Im Rahmen des Interessenausgleichs sind die Auswirkungen des zu beurteilenden Vorhabens auf den denkmalwerten Bestand ins Auge zu fassen. ... Bei Zulassung der Wärmedämmmaßnahmen bestünde kein rechtfertigender Grund, solche ebenfalls geplanten an den Häusern NStr. 20-28 und 21-25 zu versagen. Damit würde die historische Bausubstanz als zentraler Träger des Erscheinungsbildes in diesem weitgehend ursprünglich erhaltenen kompletten Straßenabschnitt durch Veränderung von Material, Maß und Proportion weitgehend zerstört. Die Belange der **Denkmalpflege setzen sich** in diesem konkreten Fall gegenüber dem **schutzwürdigen privaten Interesse** der Kl. durch; diese ist auf die Möglichkeiten der **Innendämmung** zu verweisen, wobei sich die Kammer der genannten nachteiligen Auswirkungen bewusst ist. Eine **Maßnahme, die den Denkmalwert wesentlich mindert**, kann allenfalls **in Ausnahmefällen** aus **zwingenden Gründen** zugelassen werden; solche sind nicht gegeben.“

11.13 Außendämmung; VG Minden, Urteil v. 25.08.2009, 1 K 2312/08, NRWE

Das Haus 20 wurde nach 1912 als Klinik erbaut, es ist Teil eines Gesamt-Ensembles und soll außen mit einer 20 cm starken Wärmedämmung versehen werden. Die Kl. macht geltend, ohne weitere Wärmeschutzmaßnahmen würden etwa 50 % mehr Heizkosten entstehen; eine Innendämmung sei bauphysikalisch nicht möglich, da dies zur Schimmelpilzbildung führe. Im Übrigen habe eine Außendämmung einen erheblichen Effizienzvorteil, hinzu komme

noch ein Baukostenvorteil von ca. 100.000 EUR zu Gunsten der Außendämmung. ... Ein überwiegendes öff. Interesse ergebe sich auch vor dem Hintergrund der Staatszielbestimmung des Art. 20 a GG.

Aus den Gründen: „ ... Der Denkmalschutz als öffentliche Aufgabe ist nicht auf das Ziel beschränkt, über die Vergangenheit lediglich zu informieren, sondern will darüber hinaus körperliche Zeugnisse aus vergangener Zeit als "sichtbare Identitätszeichen" für historische Umstände bewahren und die Zerstörung historischer Substanz verhindern. Dieser sichtbare Denkmalwert würde im Falle der Außendämmung vollständig entfallen. Das Gebäude würde verfremdet. Zwar ist der Kl. zuzugestehen, dass das Gebäude nicht zerstört wurde und auch das Erscheinungsbild im Wesentlichen erhalten bliebe. ... Was letztlich .. bliebe, wäre ein dem alten Gebäude nachempfundenes Gebäude, das aber nicht mehr das unter Denkmalschutz stehende Gebäude darstellt, sondern ein "Remake". Ein so umfassender Eingriff in das bestehende Denkmal steht dem Denkmalschutz entgegen.

Hinzu kommt, dass das Haus Nr. 20 Teil eines **Gesamt-Ensembles** ist. Sämtliche Gebäude des Ensembles sind in ihrer ursprünglichen Gestalt noch vorhanden. Würde für das Haus Nr. 20 die Anbringung eines äußeren Wärmeverbundsystems erlaubt werden, könnten entsprechende Anträge für die anderen Gebäude kaum noch abgelehnt werden. Nicht nur ein Gebäude, sondern das gesamte Ensemble verlöre auf die Dauer seine Identität. Dem ist aus denkmalrechtlichen Gründen entgegenzuwirken.

Erforderlich ist ein **Abwägen** der verschiedenen, durch die beantragten Maßnahmen betroffenen öffentlichen Belange. ... Die **Umweltgesichtspunkte** führen ebenfalls nicht zur Annahme eines überwiegenden öff. Interesses i. S. d. § 9 Abs. 2b DSchG NRW an der Außendämmung. Baudenkmäler brauchen nämlich die Wärmeschutzanforderungen nicht zu erfüllen, **§ 24 Abs. 1 EnEV** (2007). Wenn der Gesetzgeber Denkmäler von der Einhaltung der Vorschriften der EnEV schon ausgenommen hat, kann nicht gleichzeitig ein öff. Interesse daran bestehen, Denkmäler mit einer Außendämmung zu versehen und so ihrer Identität zu berauben.“

11.14 Anspruch auf behördlichen Nachbarnschutz, BVerwG vom 21.4.2009, 4 C 3.08, Volltext rehmnetz.de, DVBl. 2009, 913; hierzu Schulte, Solaranlagen und Denkmalschutz, NWVBl. 2008, S. 1 ff., 5

Das BVerwG bejaht erstmals einen Anspruch des Nachbarn gegen wesentliche Beeinträchtigungen der Denkmalwürdigkeit seines Denkmals (hier durch ein Silo).

Aus den Gründen: „ ... Die Auffassung mehrerer OVGs, dass dem Eigentümer eines Denkmals ein Anspruch auf Schutz vor Beeinträchtigungen der Denkmalwürdigkeit seines Anwesens durch Vorhaben in der Umgebung **von vornherein nicht** zustehen könne, ist mit der Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG) nicht zu vereinbaren. ... Die gesetzliche Pflicht des Eigentümers, das Denkmal zu erhalten und zu pflegen, ist eine Besonderheit des Denkmalschutzrechts. ... Die **Unterschutzstellung** liegt nach dem DSchG allein im öffentlichen Interesse, nicht im privaten Interesse des Eigentümers. ... **Wenn** ein Denkmal unter Schutz gestellt ist, genügt es jedoch nicht, den Eigentümer für dessen Erhaltung und Pflege in Anspruch zu nehmen. **Der Gesetzgeber hat eine umfassende Schutzpflicht für das Denkmal.** ... Die Ausstrahlungswirkung eines Denkmals kann wesentlich von der Gestaltung seiner

Umgebung abhängt. Die Ziele des Denkmalschutzes lassen sich deshalb nur erreichen, **wenn auch das Eigentum in der Umgebung beschränkt** wird. Denkmalschutz braucht Substanz- und Umgebungsschutz. ... Vorhaben, die dessen Denkmalwürdigkeit erheblich beeinträchtigen, dürfen nur zugelassen werden, wenn sie ihrerseits durch überwiegende Gründe des Gemeinwohls oder durch überwiegende private Interessen gerechtfertigt ist. ...

1.3.3 ... **Jedenfalls wenn ein Vorhaben in der Umgebung dessen Denkmalwürdigkeit möglicherweise erheblich beeinträchtigt, muss der Eigentümer gemäß § 42 Abs. 2 VwGO befugt sein, die denkmalrechtliche Genehmigung des Vorhabens anzufechten.** ...

1.3.4 Die **Interessen des Bauherrn** rechtfertigen es nicht, dem Denkmaleigentümer die Anfechtung der denkmalrechtlichen Genehmigung zu verwehren. ...

2. **Solange die Kl. die denkmalrechtliche Genehmigung** des Vorhabens des Beigel. **nicht erfolgreich angefochten haben**, kann sich der geltend gemachte Anspruch auf baupolizeiliches Einschreiten zur Wahrung der Belange des Denkmalschutzes auch aus § 81 der LBO RP i.V.m. **§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB** nicht ergeben. ... **§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist zwar zugunsten des Eigentümers eines Denkmals drittschützend, soweit** ein benachbartes Vorhaben ... nicht die gebotene Rücksicht auf das Interesse des Eigentümers am Erhalt der Denkmalwürdigkeit ... nimmt. ... Aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB, der lediglich ein Mindestmaß an Denkmalschutz gewährleistet, ergeben sich insoweit keine weitergehenden Zulässigkeitsvoraussetzungen.“

(Zitat aus Bernd H. Schulte, Solaranlagen und Denkmalschutz, NWVBl. 2008, S. 1 ff., 5 (vor der Entscheidung des BVerwG):

„Abschließend verdient noch ein **B. des BVerfG v. 19.12.2006** (BauR 2007, 1212) besondere Aufmerksamkeit. ... Der Antragsteller hatte ... als Eigentümer eines Baudenkmals einstweiligen Rechtsschutz gegen die Genehmigung **von Windenergieanlagen** beantragt. ... Das BVerfG führt aus, das Hauptsacheverfahren sei nicht von vorneherein aussichtslos. ... Auch ein Teil der neueren Literatur spreche sich dafür aus, dem Denkmaleigentümer Abwehrpositionen einzuräumen.

Die Behörden würden mit dem Denkmaleigentümer, der den Umgebungsschutz seines Baudenkmals verteidigt, einen wichtigen Verbündeten gegen wesentlich beeinträchtigende Solaranlagen gewinnen.“